

Polizeikennzeichnungspflicht



In Deutschland sind immer weniger Polizisten im Einsatz. Dabei wachsen die Anforderungen an den einzelnen Beamten, welche in Situationen schnell entscheiden müssen. Damit der Bürger die Polizei als Partner wahrnimmt, ist es notwendig, die Staatsgewalt als offene und bürgernahe Polizei ohne falsche Ängste zu präsentieren und damit Distanzen abzubauen.

Die Vertreter des Deutschen Anwaltsvereins, der Humanistischen Union sowie von Amnesty International sprachen sich für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht aus. Sie verwiesen auf die Notwendigkeit der Überprüfbarkeit und der individuellen Zurechenbarkeit staatlichen Handelns. Dies sei erforderlich, da durch die Polizeivollzugsbediensteten teilweise intensive grundrechtsrelevante Maßnahmen vorgenommen werden würden, die dem Rechtsstaatsprinzip folgend, sowohl individualisierbar als auch überprüfbar sein müssten. Darüber hinaus kann eine namentliche Kennzeichnung deeskalierend wirken.

Bei Gesprächen mit Polizisten, gehen die Meinungen je nach Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft auseinander, wobei die Polizisten aus unserem Nachbarland Tschechien eine Kennzeichnung selbstverständlich ist. Die deutsche Polizei muss sich im Klaren sein, dass sie in der Welt eine Vorbildfunktion belegt, da unsere Polizisten diverse Sicherheitskräfte aus anderen Ländern ausbilden.

Strafverfahren werden häufig eingestellt, weil der beschuldige Polizeibeamte nicht eindeutig identifiziert werden kann. Eine nicht eindeutige Zuordnung kann schnell den falschen Polizisten treffen und schadet auch dem gesamten Ansehen unserer Polizei.

Daher setzen wir Piraten in Deutschland uns für folgende Gesetzesänderung ein:
(analog das jeweilige Landespolizeigesetz bzw. das Bundespolizeigesetz, verarbeitet wurde hierzu die Landespolizeigesetze von Berlin und Brandenburg, wo es die Polizeikennzeichnungspflicht schon gibt)

Legitimations- und Kennzeichnungspflicht.

- (1) Auf Verlangen des Betroffenen haben sich Bedienstete der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes auszuweisen.
- (2) Bedienstete der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes tragen bei Amtshandlungen an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild. Das Namensschild wird beim Einsatz geschlossener Einheiten durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeigneter Kennzeichnung ersetzt.
- (3) Die Legitimationspflicht und die namentliche Kennzeichnung gelten nicht, soweit der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange des Polizeivollzugsbediensteten dadurch beeinträchtigt werden.
- (4) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zur Ausführung der namentlichen Kennzeichnung nach Anhörung der Beauftragten für Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht durch Rechtsverordnung zu bestimmen.